

Sonderdruck aus:

# Reichsstadt und Geld

5. Tagung des Mühlhäuser Arbeitskreises für Reichsstadtgeschichte  
Mühlhausen 27. Februar bis 1. März 2017

Herausgegeben von Michael Rothmann und Helge Wittmann

MICHAEL IMHOF VERLAG

Petersberg 2018

Umschlagabbildung: Gerrit van Honthorst (1592–1656), Old woman examining a coin by a lantern (1623), Ausschnitt (Mit besonderem Dank an: The Kremer Collection / [www.thekremercollection.com](http://www.thekremercollection.com))

## Mühlhäuser Arbeitskreis für Reichsstadtgeschichte

Kontakt über:

Stadtarchiv Mühlhausen

Ratsstraße 25

D-99974 Mühlhausen

Tel.: +49 3601 452-142; Fax: +49 3601 452-137

[stadtarchiv@muehlhausen.de](mailto:stadtarchiv@muehlhausen.de); [www.reichsstaedte.de](http://www.reichsstaedte.de)

und

Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung

Rondell Neuwittelsbach 9

D-80639 München

Tel.: +49 89 216688-0; Fax: +49 89 216688-79

[lesser@lesser-stiftung.de](mailto:lesser@lesser-stiftung.de); [www.lesser-stiftung.de](http://www.lesser-stiftung.de)

## Impressum:

Studien zur Reichsstadtgeschichte. Band 5

Reichsstadt und Geld. 5. Tagung des Mühlhäuser Arbeitskreises für Reichsstadtgeschichte, Mühlhausen 27. Februar bis 1. März 2017, hrsg. von Michael Rothmann und Helge Wittmann

Redaktion: Helge Wittmann

© 2018

Michael Imhof Verlag GmbH & Co. KG

Stettiner Straße 25

D-36100 Petersberg

Tel.: +49 661 2919166-0; Fax: +49 661 2919166-9

[info@imhof-verlag.de](mailto:info@imhof-verlag.de); [www.imhof-verlag.com](http://www.imhof-verlag.com)

Gestaltung und Reproduktion: Anja Schneidenbach, Michael Imhof Verlag

Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen

Printed in EU

**ISBN 978-3-7319-0651-3**

# STÄDTISCHES GELD REGIERT AUF DEM LAND – DIE TERRITORIALPOLITIK DER REICHSTADT ST.GALLEN IM VERGLEICH MIT ZÜRICH

---

Dass Städte im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit über ländliche Gebiete regierten, ist vor allem im Zusammenhang mit der Territorialpolitik bekannt.<sup>1</sup> Im Verständnis von Territorialherrschaft überwiegt ein staatlicher Ansatz; das heißt, rechtliche Ansprüche und politische Zugriffsmöglichkeiten wurden von einer Landesherrschaft flächendeckend durchgesetzt. Zur Erreichung dieses Ziels stützte man sich nicht mehr nur auf traditionelle Herrschaftsmittel – wie z. B. die Hoch- und Niedergerichte, die Leibeigenschaft oder die Huldigungseide – sondern auch auf Mandate und Verordnungen, die möglichst für alle in einem Territorium lebenden Menschen Gültigkeit haben sollten. Zusätzlich installierte die Herrschaft vor Ort ihre Vertreter, die damit beauftragt waren, im Namen der Obrigkeit zu handeln und – vor allem – ihre Ansprüche durchzusetzen.<sup>2</sup>

In der ehemaligen Eidgenossenschaft, auf die sich dieser Beitrag beschränkt, waren u. a. Bern und Zürich Reichsstädte, die in der Frühen Neuzeit über ein sehr großes Territorium verfügten. Dieses hatten sie während der vorigen Jahrhunderte unter ihre Herrschaft gebracht.<sup>3</sup> Gemessen an der eher bescheidenen Größe der Städte selbst gelang es ihnen,

1 Ich danke Dr. phil. Dorothee Guggenheimer und lic. phil. Claudia Sutter, beide Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St.Gallen, für Hinweise und Korrekturen.

2 Vgl. Andreas WÜRGLER, Territorialherrschaft, in: Historisches Lexikon der Schweiz. Bd. 12, hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Basel 2013, S. 242 f.

3 Zur Stadt Zürich vgl. z. B. Max SCHULTHEISS, Zürich (Gemeinde). 2. Herrschaft und Politik vom Hochmittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: Historisches Lexikon der Schweiz. Bd. 13, hrsg. von der Stiftung Historisches

Lexikon der Schweiz (HLS), Basel 2014, S. 826–829, sowie DERS., Zürich (Gemeinde). 3. Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur vom Hochmittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: ebd., S. 829–831. Zum Kanton Zürich vgl. z. B. Meinrad SUTER, Zürich (Kanton). 2. Herrschaft, Politik und Verfassung vom Hochmittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: ebd., S. 847–856, sowie DERS., Zürich (Kanton). 3. Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur vom Hochmittelalter bis ins 18. Jahrhundert, in: ebd., S. 856–864.

sich ein vergleichsweise riesiges Territorium aufzubauen. Bern darf sich – auf das Spätmittelalter und die Frühe Neuzeit bezogen – sogar den größten Stadtstaat nördlich der Alpen nennen.<sup>4</sup>

Solche Städte profitierten v. a. in ökonomischer Hinsicht enorm vom Umland, das unter ihrer Herrschaft stand, Abgaben leistete und Arbeitskräfte zur Verfügung stellte. Lässt sich daraus ableiten, dass die wirtschaftliche Potenz einer Stadt an das Vorhandensein von einem Territorium geknüpft war? Das Beispiel der mittelgroßen, ökonomisch erfolgreichen Reichsstadt St.Gallen, die über kein geschlossenes Territorium außerhalb ihrer Stadtmauern verfügte, lässt an dieser These zweifeln.<sup>5</sup> An dieser Stelle soll ausgeführt werden, wie es dieser Stadt gelang, ohne Territorialherrschaft ihre Interessen im Umland dennoch erfolgreich durchzusetzen.

Zunächst wird am Beispiel von Zürich gezeigt, wie eine Reichsstadt in nicht allzu großer Entfernung von St.Gallen es im Laufe der Jahrhunderte schaffte, eine große Territorialherrschaft aufzubauen. Anschließend wird skizziert, welche Strategien die Reichsstadt St.Gallen verfolgte, um ihren Einfluss in ihrem Umland geltend zu machen.

## Zürich – Reichsstadt mit einem großen Territorium

Im Fall Zürichs ist der Territorialisierungsprozess gut dokumentiert; er wird hier in groben Zügen geschildert, um den Unterschied zur Reichsstadt St.Gallen, die in diesem Beitrag im Zentrum steht, sichtbar zu machen. Der Umfang des heutigen Kantons Zürich entspricht fast vollständig jenem des zürcherischen Territorialstaates im frühen 16. Jahrhundert. Die Entwicklung zum Territorialstaat Zürich lässt sich auf verschiedenen

4 Zur Stadt Bern vgl. z. B. Urs Martin ZAHND, Bern (Gemeinde). 2. Vom Hochmittelalter bis zum Ende des Ancien Régime, in: Historisches Lexikon der Schweiz der Schweiz. Bd. 2, hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Basel 2003, S. 236–242. Zum Kanton Bern vgl. z. B. Anne-Marie DUBLER, Karl H. FLATT, Urs Martin ZAHND, Georges GROSJEAN und François DE CAPITANI, Bern (Kanton). 2. Herrschaft, Politik und Verfassung vom Hochmittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: ebd., S. 257–267, sowie Christian PFISTER, Anne-Marie DUBLER und Urs Martin ZAHND, Bern (Kanton). 3. Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur vom Hochmittelalter bis ins

18. Jahrhundert, in: ebd., S. 267–274. Einen kurzen Überblick über die Städte Süddeutschlands mit Territorien mit weiterführender Literatur liefert Raymund KOTTJE, Anfänge und Unterschiede städtischer Territorien im spätmittelalterlichen Deutschen Reich, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 97 (2004), S. 47–57.

5 Für einen historischen Abriss vgl. Marcel MAYER und Stefan SONDEREGGER, Sankt Gallen (Gemeinde), in: Historisches Lexikon der Schweiz. Bd. 10, hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Basel 2011, S. 708–721.



Abb. 1a: Das Herrschaftsgebiet der Stadt Zürich 1393 (Karte neu bearb. nach: Erwin EUGSTER, Die Entwicklung zum kommunalen Territorialstaat, in: Geschichte des Kantons Zürich. Bd. 1: Frühzeit bis Spätmittelalter, hrsg. von der Stiftung „Neue Zürcher Kantonsgeschichte“, Zürich 1995, S. 307; Kartographie: Anna Queckbörner, Hannover).

Ebenen nachzeichnen. Voraussetzung zur Ausbildung einer Landeshoheit waren Freiheiten und Rechte, die vom König vergeben wurden. Die Entwicklung auf der Reichsebene verlief in folgenden Schritten:

1362 erlangte Zürich die Erlaubnis, Landadlige als Bürger aufzunehmen. Hinzu kam die Hoheit über den Zürichsee bis Hurden. 1365 erhielt die Stadt das Recht, im Umkreis von drei Meilen um die Stadt frei werdende Reichslehen im Namen des Reichs zu verleihen und die entsprechende Huldigung entgegenzunehmen. Dadurch wurden Reichsrechte an die Stadt Zürich delegiert. Im Jahre 1400 wurde Zürich von der Reichssteuer befreit und bekam das Recht, den Reichsvogt – den Vertreter der Blutgerichtsbarkeit – selbst zu ernennen. Seit 1431 durfte Zürich das Blutgericht in seinen Herrschaften selbst verleihen. 1433 schließlich erfolgte eine umfassende Kompetenz für Zürich: Was die Stadt künftig verordnete, hatte für ihr Hoheitsgebiet Gültigkeit.

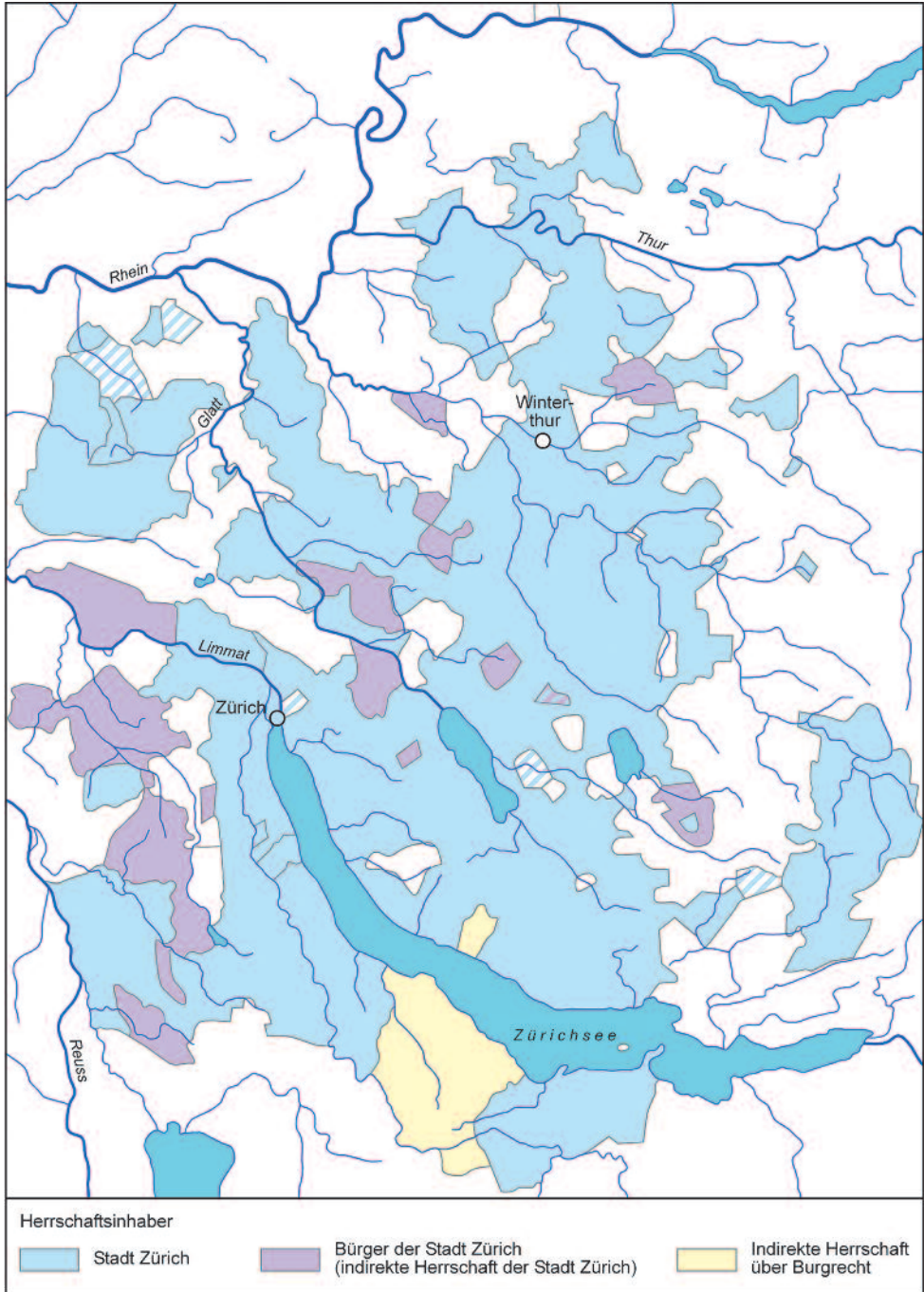


Abb. 1b: Das Herrschaftsgebiet der Stadt Zürich 1439 (Karte neu bearb. nach: Erwin EUGSTER, Die Entwicklung zum kommunalen Territorialstaat, in: Geschichte des Kantons Zürich. Bd. 1: Frühzeit bis Spätmittelalter, hrsg. von der Stiftung „Neue Zürcher Kantonsgeschichte“, Zürich 1995, S. 313; Kartographie: Anna Queckbörner, Hannover).

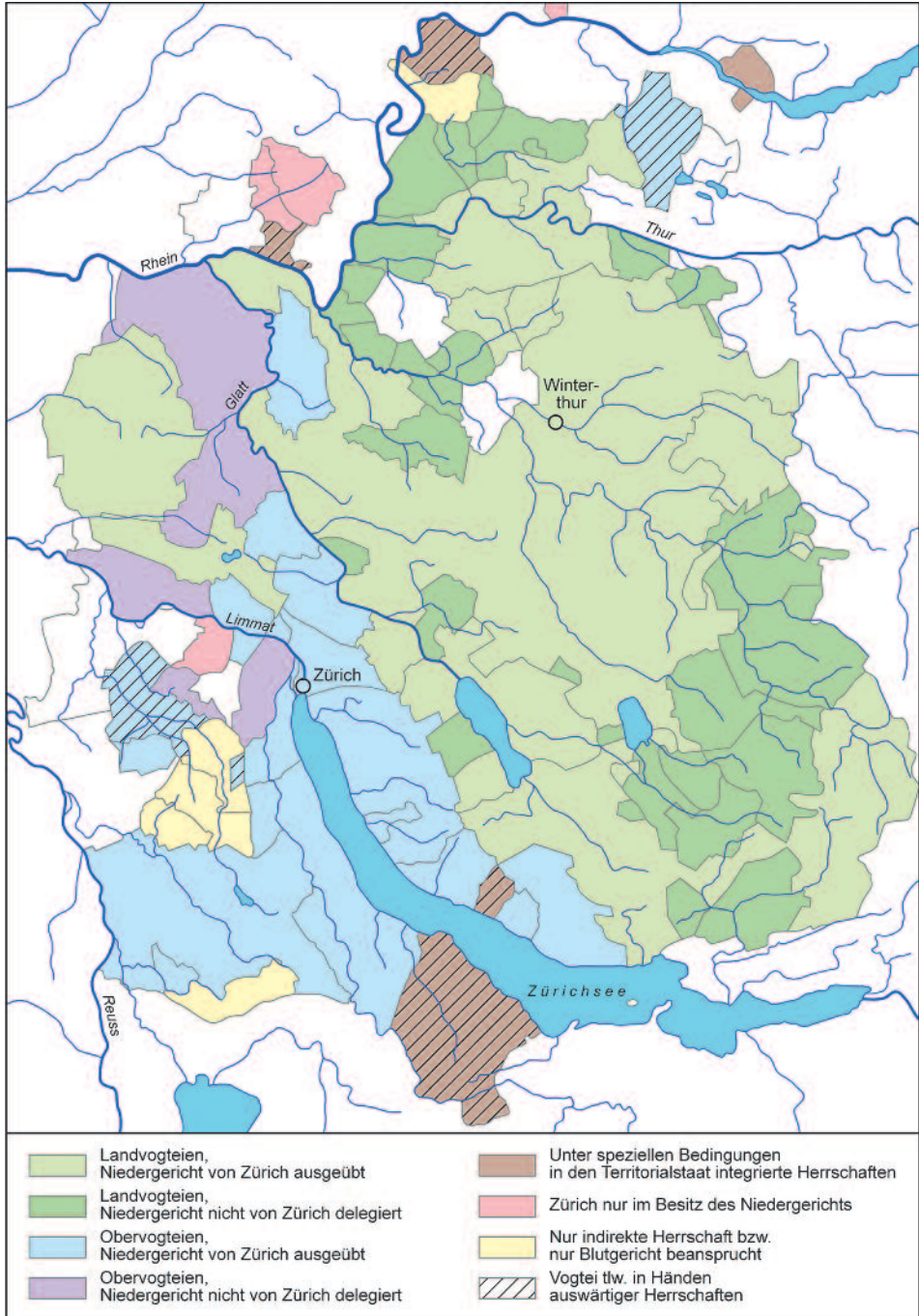


Abb. 1c: Der zürcherische Territorialstaat um 1490 (Karte neu bearb. nach: Erwin EUGSTER, Die Entwicklung zum kommunalen Territorialstaat, in: Geschichte des Kantons Zürich. Bd. 1: Frühzeit bis Spätmittelalter, hrsg. von der Stiftung „Neue Zürcher Kantongeschichte“, Zürich 1995, S. 317; Kartographie: Anna Queckbörner, Hannover).

Zürichs Aufbau seines Territorialstaates lässt sich folgendermassen skizzieren:

Der stadtzürcherische Adel hatte schon im 13. Jahrhundert über verwandtschaftliche und lehensrechtliche Kontakte verfügt, die über die Stadtmauern hinaus reichten. Seit Mitte des 14. Jahrhunderts gelang es einer städtischen Bürger-Elite, Herrschaftsrechte außerhalb der Stadt zu erwerben. Diese städtische Elite hatte eine Doppelfunktion als städtische Räte sowie als Besitzer von Herrschaftsrechten auf der Landschaft inne. Dadurch wurde sie zu einem verlängerten Arm der Stadt auf die Landschaft hinaus. Seit dem späten 14. Jahrhundert beanspruchte diese Gruppe nicht mehr nur den städtischen Schutz für ihre eigenen Herrschaftsrechte in der Landschaft, sondern forderte eine aktive Erwerbspolitik der städtischen Obrigkeit. Dadurch gingen private und öffentliche Interessen zugunsten der städtischen Territorialpolitik Hand in Hand.<sup>6</sup>

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wuchs das Territorium der Stadt Zürich schnell. Noch 1350 hatte Zürich über kein Herrschaftsgebiet ausserhalb der Stadtmauern verfügt; 1393 betrug die Fläche der von der Stadt beherrschten Gebiete bereits etwa das Vierzigfache des Stadtgebietes. Bis 1439 hatte sich die Grösse der zürcherischen Landgebiete nochmals mehr als verzwanzigfacht. Am Schluss dieser Expansionsphase umfasste der zürcherische Herrschaftsbereich im Wesentlichen das Gebiet des heutigen Kantons Zürich.

Die zürcherische Nachfrage nach Landgebieten hatte verschiedene Gründe. Die städtische Oberschicht forderte und förderte den Erwerb ländlicher Gebiete und Herrschaftsrechte durch die Stadt, weil sie dort als Vertreterin der Stadt ein standesgemäßes Leben führen konnte. Dazu gehörte auch die Inszenierung ihrer Herrschaftsausübung, wie dies im Falle St.Gallens weiter unten gezeigt werden kann. Zünftische und kaufmännische Kreise, die zum Teil ebenfalls zu dieser politischen Oberschicht gehörten, waren an der Entstehung von Absatz- und Versorgungsgebieten sowie an der Friedenswahrung entlang der Fernhandelsstraßen interessiert. Der Wasserweg über den Zürichsee und weiter nach Osten bis zum Walensee gehörte zu den wichtigsten Routen zu den Bündnerpässen und damit zur Verbindung nach Italien.

Die Ausdehnung des stadtzürcherischen Einflusses auf die Landschaft wurde zudem durch die Aufnahme von Landadligen und Landklöstern in das Bürgerrecht der Stadt gefördert. Schließlich rundete Zürich sein Territorium mit der Übernahme des Besitzes der in der Reformation aufgehobenen Klöster ab.<sup>7</sup>

6 Hans-Jörg Gilomen spricht von einer Kommunalisierung privater Stadt-Land-Beziehungen, vgl. Hans-Jörg GILOMEN, Stadt-Land-Beziehungen in der Schweiz des Spätmittelalters, in: Stadt und Land in der Schweizer Geschichte: Abhän-

gigkeiten – Spannungen – Komplementaritäten, hrsg. von Ulrich PFISTER (= Itinera 19), Basel 1998, S. 10–48, hier bes. S. 11.

7 Vgl. Peter NIEDERHÄUSER, Statthalter, Patrizier und Gerichtsherren. Die Meiss zu Bubikon, in:



Die Motive der Zürcher Territorialpolitik änderten sich im Übergang vom Spätmittelalter in die Frühe Neuzeit. Die Herrschaft über das Land wurde zum eigentlichen Ziel. Nicht mehr der handelspolitische und wirtschaftliche Einfluss der Stadt auf das Land war im 15. und 16. Jahrhundert die Grundlage der Macht, sondern das erworbene Landgebiet selbst, d. h. die Herrschaft über dieses. Dies entsprach dem Wandel der städtischen Elite. Während die politische Führungsgruppe im 14. Jahrhundert noch in irgendeiner Art und Weise mit dem Handel verbunden war, bewirkte die sinkende Bedeutung des zürcherischen (Fern-)Handels eher eine Abkehr von diesem. Viele ratsfähige Zunftmitglieder drängten nun in obrigkeitliche Ämter – und somit in eine frühe Form von „Staatsdienst“. Die Verwaltung und Nutzung von Grund- und Herrschaftsbesitz auf dem Land wurde zum Ideal der neuen städtischen Elite. Dies prägte die zürcherische Territorialpolitik. Eine ausgesprochene Tendenz zur „Verbeamtung“ und „staatlichen“ Durchdringung der ländlichen Herrschaften setzte ein und verstärkte die Entwicklung der administrativen Straffung im zürcherischen Territorium. Dadurch entwickelte sich die städtische Elite zu einem eigentlichen Verwaltungspatriziat.<sup>8</sup> Mitglieder der städtischen Führungsgruppe verwalteten als Landvögte an die Stadt Zürich gelangte Herrschaften auf dem Land. Die Institution der Landvogteien war ein zentrales Merkmal der Territorialpolitik.<sup>9</sup>

### St.Gallen – Reichsstadt mit einem kleinen Territorium

Ganz anders war die Situation der Reichsstadt St.Gallen. Im Gegensatz zu Zürich verfügte St.Gallen über kein eigenes Territorium, sondern war im Gegenteil von einem fremden Hoheitsgebiet – von jenem der Reichsabtei St.Gallen – umschlossen. Die Karte von Gabriel Walser aus dem Jahre 1768 veranschaulicht die territorialen und politischen Verhältnisse, wie sie über Jahrhunderte in Stadt und Region St.Gallen herrschten. Grün, gleichsam wie eine Insel, ist das kleine Hoheitsgebiet der Stadt St.Gallen zu erkennen. Darum herum befindet sich das weitläufige Territorium der Fürstabtei St.Gallen.

Angesichts dieser Größenverhältnisse ist es nicht erstaunlich, dass St.Gallen vor allem mit dem ehemaligen großen Reichskloster, d. h. mit dessen UNESCO Welterbe, in

Jahrheft der Ritterhausgesellschaft Bubikon 80 (2016), S. 6–23, hier bes. S. 8. Vgl. auch Judith STEINMANN, Fraumünster, in: Historisches Lexikon der Schweiz. Bd. 4, hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Basel 2005, S. 707 f.

8 Für den ganzen Abschnitt vgl. Erwin EUGSTER, Die Entwicklung zum kommunalen Territori-

alstaat, in: Geschichte des Kantons Zürich. Bd. 1: Frühzeit bis Spätmittelalter, hrsg. von der Stiftung „Neue Zürcher Kantongeschichte“, Zürich 1995, S. 299–335.

9 Vgl. Doris KLEE, Konflikte kommunizieren. Die Briefe des Grüninger Landvogts Jörg Berger an den Zürcher Rat (1514–1529), Zürich 2006, S. 9.



Abb. 2: Mit halbtransparent eingefärbten Kreisen sind Orte gekennzeichnet, welche im Text behandelt werden: Schloss Altenklingen in hellblau, Bürglen in orange, Steinach in dunkelrot, Schloss Greifenstein in violett (Kantonsbibliothek Appenzel Auser rhoden, Trogen, KB-024064/725; Hervorhebungen d. Verf.).

Verbindung gebracht wird. Weniger bekannt ist die Tatsache, dass in der Umgebung des Klosters, welches sich aus einer im 8. Jahrhundert gegründeten Einsiedelei entwickelt hatte, eine Stadt heranwuchs, die im 14. Jahrhundert den Status einer Reichsstadt erlangte – und dies, obwohl sie bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts offiziell Teil des Herrschaftsverbandes des Reichsklosters St.Gallen war. Im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts konnte die Stadt zunehmend Rechte vom König und von der Abtei erlangen (z. B. das Marktrecht; das Recht, eigene Münzen zu schlagen; das Recht, Bündnisse mit anderen abzuschließen) und sich schließlich 1457 aus der Abhängigkeit vom Kloster loskaufen. Diese schrittweise Herauslösung einer Stadt aus einer Klostergrundherrschaft ist auch andernorts zu beobachten; in der Regel handelte es sich um einen langen Prozess. Im Falle St.Gallens ist er dank einer neuen Urkundenedition gut nachvollziehbar.<sup>10</sup> Seit dem 13. Jahrhundert organisierte sich die Stadt politisch und rechtlich selber. Es wurden Räte, Zünfte, eine eigene Gesetzgebung und soziale Institutionen wie Spitäler geschaffen.<sup>11</sup>

Mit dem Aufbau einer eigenen, von der klösterlichen Herrschaft größtenteils losgelösten Administration wurde die Stadt als selbstständige Kommune gestärkt. Seit Mitte des 15. Jahrhunderts kann man von zwei politisch selbstständigen Körperschaften sprechen: eine wirtschaftlich aufstrebende, aber räumlich kleine Reichsstadt im großen Territorium eines alten Reichsklosters.<sup>12</sup> Nachdem im Verlaufe des 15. Jahrhunderts die politische Trennung zwischen Kloster und Stadt vollzogen worden war, erfolgte im 16. Jahrhundert auch noch die konfessionelle: Die Stadt trat unter der Führung des Bürgermeisters, Humanisten und Historikers Joachim von Watt, der sich gemäß humanistischer Tradition den latinisierten Namen Vadianus gab, in den 1520er-Jahren zum evangelischen Glauben über.<sup>13</sup> Das Spezielle an den sanktgallischen Verhältnissen ist der Umstand, dass sich das Kloster selber innerhalb der reformierten Stadt befand. Das Benediktinerkloster war also „umschlossen“ von der reformierten Stadt und die Stadt wiederum vom klösterlichen Territorium mit seiner mehrheitlich katholischen Bevölkerung. Die Situation in St.Gallen war damit völlig anders als in Zürich. In Zürich trat die Stadt die Nachfolge von Besitz und Herrschaftrechten auf dem Land von Adligen und von in der Reformation aufgehobenen Klöstern an. In St.Gallen wurde das Benediktinerkloster in der Reformation zwar ebenfalls aufgehoben und dessen Besitz gelangte ebenfalls an die Stadt. Dieser Zustand war aber nur von kurzer Dauer. Denn mit der Niederlage der Reformierten im Zweiten Kappelerkrieg 1532 und der darauf folgenden Gegenreformation wurden die alten Zustände wieder hergestellt: Der Abt und sein Konvent zogen wieder in ihr Kloster in der Stadt St.Gallen ein, und die Abtei übernahm wieder die Herrschaft über ihr Territorium in der Umgebung der Stadt.<sup>14</sup> Diese politischen Verhältnisse hatten Gültigkeit bis zur Aufhebung des Klosters im Übergang zum 19. Jahrhundert. So ließ die Landesherrschaft des Klosters keinen Aufbau eines eigenen, geschlossenen politischen Territoriums der Stadt in deren Umgebung zu. Die Macht des geistlichen Nachbarn konnte dies weitgehend verhindern,

- 10 Vgl. *Chartularium Sangallense*, bearb. von Otto P. CLAVADETSCHER, Bd. 3 (1000–1265), Bd. 4 (1266–1299), Bd. 5 (1300–1326), Bd. 6 (1327–1347), Bd. 7 (1348–1361), Bd. 8 (1362–1372), St.Gallen 1983–1998; *Chartularium Sangallense*, bearb. von Otto P. CLAVADETSCHER und Stefan SONDEREGGER, Bd. 9 (1373–1381), Bd. 10 (1382–1389), Bd. 11 (1390–1397), Bd. 12 (1398–1404), Bd. 13 (1405–1411), St.Gallen 2003–2017.
- 11 Vgl. MAYER/SONDEREGGER, *Sankt Gallen (Gemeinde)* (wie Anm. 5).
- 12 Vgl. Philip ROBINSON, *Die Fürstabtei St.Gallen und ihr Territorium 1463–1592. Eine Stu-*

die zur Entwicklung territorialer Staatlichkeit (= *St. Galler Kultur und Geschichte* 24), St.Gallen 1995.

- 13 Zur Reformation vgl. neu die Texte der beiden Stadtarchive St.Gallen sowie der Vadianischen Sammlung der Ortsbürgergemeinde St.Gallen unter: <https://stadtarchiv.ch/reformation-findet-stadt/> (Zugriff: 5. Juli 2017).
- 14 Vgl. Rezia KRAUER, „Staatsvertrag“ ungültig: Der Abt erhält seinen Klosterbezirk zurück, unter: [https://stadtarchiv.ch/inhalt/14\\_Staatsvertrag\\_unguelteig.pdf](https://stadtarchiv.ch/inhalt/14_Staatsvertrag_unguelteig.pdf) (Zugriff: 19. Juli 2017).

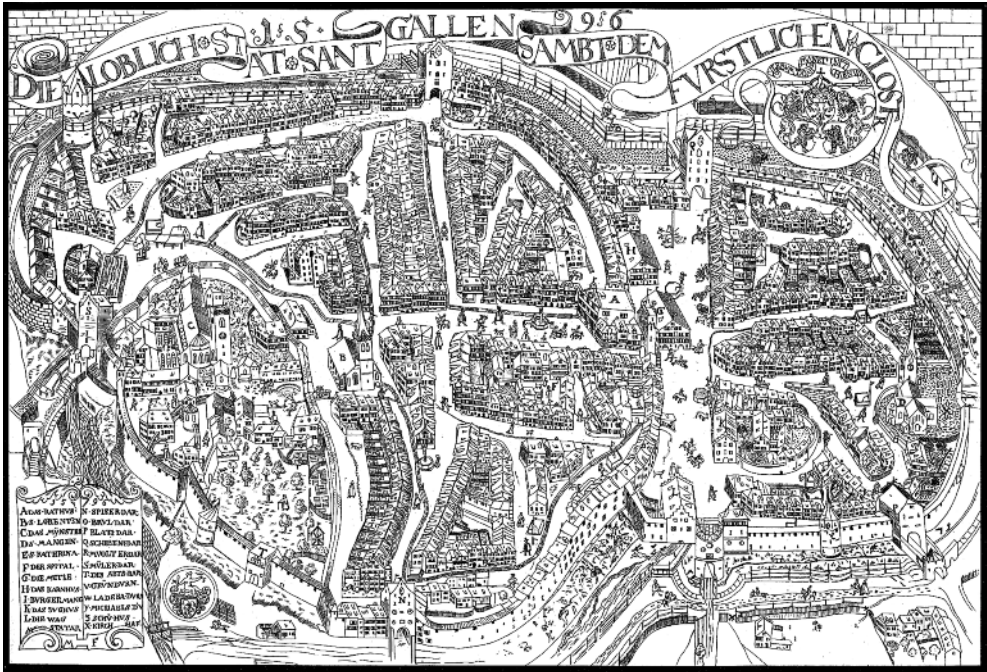


Abb. 3: Der vom St.Galler Goldschmied Melchior Frank geschaffene Plan der Stadt St.Gallen aus dem Jahr 1596 gibt die territorialen Verhältnisse zwischen Kloster und Stadt innerhalb der Stadtmauern wieder. Gut zu erkennen ist links das seit 1566 ummauerte Klostergebiet, welches das katholische Kloster von der evangelischen Stadt trennte (StadtASG, PlanA, S 2,1 [Umzeichnung]).

wie dies auch in Städten wie Köln, Augsburg, Esslingen, Nördlingen und Konstanz der Fall war.<sup>15</sup>

### Wirtschaftliche Stärke trotz eingeschränkter geografischer Größe

Das offizielle Herrschaftsgebiet der Stadt blieb – abgesehen vom Erwerb von Burg und Dorf Steinach am Bodensee im 15. Jahrhundert und vom Besitz der Herrschaft Bürglen im heutigen Kanton Thurgau von 1579 bis 1798 (vgl. den roten bzw. den orangen Kreis auf Abb. 2) – auf ca. vier Quadratkilometer begrenzt. Um das Jahr 1500 hatte die Stadt zwischen 3.000 und 4.000 Einwohner, im späteren 17. Jahrhundert lebten etwa 6.000 Personen auf dem Stadtgebiet. Am Ende des Ancien Régime zählte St.Gallen rund 8.000 Einwohnerinnen und Einwohner.<sup>16</sup>

15 Vgl. KOTTJE, Anfänge und Unterschiede (wie Anm. 4), S. 49–51.

16 Die Bevölkerungszahl von 1799 wurde im Rahmen einer Bevölkerungszählung erhoben. Silvio BUCHER, Die Siedlung, Bevölkerung und Wirt-



Abb. 4: Das Handelsgebiet der Reichsstadt St.Gallen erstreckte sich am Anfang des 16. Jahrhunderts über weite Teile Europas.

Motor des Bevölkerungswachstums war die Textilwirtschaft. Im Bodenseeraum bestand seit dem 11. Jahrhundert ein weit verbreitetes Leinwandgewerbe.<sup>17</sup> Bis ins 15. Jahrhundert hatte Konstanz die führende Stellung in der Leinwandproduktion inne, doch aufgrund machtpolitischer Auseinandersetzungen zwischen den dortigen Zünften und dem Patriziat zogen viele Kaufmannsfamilien von Konstanz weg.<sup>18</sup> Einige von ihnen, darunter die Familie Zollikofer, liessen sich in St.Gallen nieder; sie sollten hier große Bedeutung

schaft vom Jahr 1800 bis heute, in: St.Gallen – Antlitz einer Stadt. Betrachtungen über Entwicklung und Eigenart im hundertfünfundzwanzigsten Jahr ihres Bestehens, hrsg. von der St. Gallischen Creditanstalt, St.Gallen 1979, S. 36–53, hier bes. S. 36–38.

17 Das Folgende orientiert sich in Inhalt und Aufbau an Marcel MAYER, Die Leinwandindustrie der Stadt St.Gallen von 1721 bis 1760, in: St.Galler Kultur und Geschichte 11 (1981), S. 1–130.

18 Vgl. Marcel MAYER, Leinwand, in: Historisches Lexikon der Schweiz. Bd. 7, hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Basel 2008, S. 759–762. Vgl. dazu ausführlich Hans Conrad PEYER, Leinwandgewerbe und Fernhandel der Stadt St.Gallen von den Anfängen bis 1520. Bd. 2: Übersicht, Anhang, Register (= St.Galler Wirtschaftswissenschaftliche Forschungen 16/2), St.Gallen 1960, hier bes. S. 3–9.

als Textilkaufleute erlangen. St.Gallen profitierte also vom Niedergang der Konstanzer Konkurrenz.

Als weiterer Erfolgsfaktor nebst dem Knowhow von Einwanderern aus Konstanz ist die hohe Qualität der St.Galler Leinwand zu nennen. Schon früh führte die St.Galler Obrigkeit engmaschige Produktionsvorgaben und Qualitätskontrollen ein, die den hier gefertigten Waren zu langfristigem Erfolg verhelfen sollten.<sup>19</sup> Das ostschweizerische Leinwandgewerbe entwickelte sich in der Folge während des 16. und 17. Jahrhunderts zu einem der bedeutendsten Exportgewerbe der Eidgenossenschaft, und die Stadt St.Gallen bildete eines der wichtigsten Handelszentren. Während Jahrhunderten profitierte die Stadt von der florierenden Textilwirtschaft und erholte sich stets von vereinzelt Krisen. Bereits im 15. und 16. Jahrhundert erstreckte sich das Absatzgebiet für St.Galler Leinwand über ganz Europa.

Diese geschilderten territorialen und wirtschaftlichen Verhältnisse St.Gallens des 15. Jahrhunderts hatten Bestand bis ins 19. und 20. Jahrhundert. Sie unterscheiden St.Gallen von den meisten anderen eidgenössischen Reichsstädten. Im Unterschied zu den großen Stadtstaaten der Eidgenossenschaft wie Zürich und Bern besaß die Reichsstadt St.Gallen keine Territorialherrschaft über ihr Umland. Aber St.Gallen verfügte über viel im internationalen Handel erzielt Kapital, mit dem es trotz fehlender politischer Hoheit über die Landschaft dennoch in vielfältiger Weise auf diese Einfluss nehmen konnte. Dies zeigt sich sowohl auf einer privaten als auch – und das ist besonders wichtig im Zusammenhang des Themas dieses Bandes – auf einer institutionellen städtischen Ebene. Im Folgenden werden sechs Beispiele vorgestellt, die zeigen, wie die territorial kleine, aber wirtschaftlich sehr bedeutende Reichsstadt St.Gallen es schaffte, ihre Interessen im Territorium der Fürstabtei St.Gallen und darüber hinaus durchzusetzen.

## Die Herrschaft Bürglen

Eine direkt von der Stadt als Körperschaft ausgehende Einflussnahme auf die Landschaft lässt sich mit dem Kauf einzelner Herrschaftskomplexe nachweisen. Der größte war Bürglen im heutigen Kanton Thurgau, das die Stadt 1579 von Privaten erwarb (vgl. Abb. 2, oranger Kreis).<sup>20</sup> Der wirtschaftliche Nutzen der Herrschaft Bürglen war jedoch eher gering.<sup>21</sup> Im Vordergrund stand wohl das soziale und symbolische Potenzial dieser Herrschaft

19 Vgl. Walter BODMER, Die Entwicklung der schweizerischen Textilwirtschaft im Rahmen der übrigen Industrien und Wirtschaftszweige, Zürich 1960, hier bes. S. 54.

20 Vgl. Gregor SPUHLER, Bürglen (TG), in: Historisches Lexikon der Schweiz. Bd. 3, hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Basel 2004, S. 102 f.



Abb. 5: Im 18. Jahrhundert visitierten Mitglieder der Obrigkeit aus St.Gallen Bürglen jedes zweite Jahr. Dies mutete jeweils sehr herrschaftlich und inszeniert an. Aquarell „Ausfahrt der gnädigen Herren zu Bürglen“, Ende 18. Jahrhundert (Historisches Museum Thurgau, Inv. Nr. T 9622).

für die Mitglieder der politischen Obrigkeit der Stadt; dieser Schicht gehörten viele Familien an, die auch privat über Landsitze verfügten. Bürglen diente mit dem Schloss, dem Amtssitz des Vogtes und den Visitationen und Huldigungen durch die „gnädigen Herren“ aus der Reichsstadt St.Gallen der kollektiven Selbstinszenierung. Mitglieder der stadsanktgallischen Obrigkeit fuhren mit einer herrschaftlichen Kutsche ein und zeigten unter anderem die schwarze Kappe als Symbol der Leibherrschaft. Städter – im vorliegenden Fall bürgerliche Amtsträger St.Gallens – benahmen sich wie Feudalherren; sie folgten dem gleichen Muster wie weltliche und geistliche Grund- und Leibherren. Der folgende Auszug aus einem Protokoll der Herrschaft Bürglen aus dem Jahr 1757 zeigt dies deutlich: *Weilen auch 7. das Leibeigenrecht eines der schönsten herrschaftlichen Regalien, wobey die Herrschaft befugt, niemand, der sich ihr nicht ergibt, einziehen zu lassen, so wird Herr Obervogt sich angelegen seyn lassen, solches wider in mehreren Vigor zu bringen.*<sup>22</sup>

21 Vgl. Ernest MENOLFI, Bürglen. Geschichte eines thurgauischen Dorfes vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Zürich 1996, S. 55.

22 StadtASG, BürglerA, Bd. 20, S. 485–488 (Eintrag vom 11. Juni 1757), Zitat S. 486.

Der Obervogt, dem die Verwaltung der Herrschaft unterstand, erhielt von der politischen Obrigkeit St.Gallens die Anweisung, die Leibeigenschaft gegenüber den Bürgler Untertanen wieder stärker durchzusetzen. Auch wenn zwischen der Situation der Stadt Zürich mit einem eigenen Territorium und der Stadt St.Gallen ohne einem eigenen Territorium grundsätzliche Unterschiede bestanden, ergibt sich hier teilweise eine Parallele. Bürglen war eine Herrschaft auf dem Land, von denen Zürich viele hatte. Sowohl in Zürich als auch in St.Gallen fiel dem Vogt eine wichtige Funktion in den Stadt-Land-Beziehungen zu. Er war gegenüber den Untertanen auf dem Land ein Herrschender, aber gegenüber dem städtischen Rat, der ihn mit Herrschaftsgewalt auf Zeit ausstattete, Befehlsempfänger.<sup>23</sup>

### Städtchen und Hafen Steinach

Eine Kombination von „öffentlich-städtischem“ Interesse und Engagement und privater Initiative stellte der sanktgallische Kauf des am Bodensee gelegenen Ortes Steinach mit Burg und Hafen dar (vgl. Abb. 2, roter Kreis).<sup>24</sup> Der Ort befand sich im Territorium der Fürstabtei St.Gallen. Reiche und politisch bedeutende Stadtbürger, in diesem Fall Mitglieder der Handelsfamilie von Watt, die in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zusammen mit der Berner Familie Diesbach eine große Handelsgesellschaft mit Hauptsitz in St.Gallen innehatten, kauften Steinach mit seinem Hafen.<sup>25</sup> Ein Nachfolger als Besitzer der Familie von Watt war der St.Galler Bürger Kaspar Ruchenacker, der im Juni 1459 der Stadt St.Gallen die Rechte in Steinach verkaufte.<sup>26</sup> Mit den Rechten am Hafen sicherten sich die privaten Inhaber wie später auch die Stadt ein Tor nach „Übersee“, d. h. auf die andere Seite des Sees, was angesichts des Exports von Tuchen sowie des Imports von schwäbischem Getreide zur Grundversorgung bis ins 19. Jahrhundert von existenzieller Bedeutung war. Die zunehmende Verbreitung der Textilheimarbeit im Umland der Stadt St.Gallen, die für den städtischen Handel produzierte, führte nämlich zur Vernachlässigung der Landwirtschaft und vor allem des Getreidebaus und damit zu

23 Vgl. KLEE, Konflikte kommunizieren (wie Anm. 9), S. 9.

24 Vgl. Peter MÜLLER, Steinach, in: Historisches Lexikon der Schweiz. Bd. 11, hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Basel 2012, S. 860.

25 Vgl. Rezia KRAUER, Watt, von, in: Historisches Lexikon der Schweiz. Bd. 13 (wie Anm. 3), S. 284, sowie Dorothee GUGGENHEIMER, Geschichte der Anfänge – Geschichte der Erbauer, in: Schloss Greifenstein „ist ein lustig Sitz“. Städtische Repräsentation auf dem Land, hrsg. von

DERS. u. a., St.Gallen 2010, S. 9–19, hier bes. S. 9–14.

26 Vgl. Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen. Teil 6, bearb. von Traugott SCHIESS und Paul STAERKLE unter Mitwirkung von Joseph MÜLLER, St.Gallen 1955, S. 653–654, Nr. 6324, sowie Die Rechtsquellen des Kantons St.Gallen. Erster Teil: Offnungen & Hofrechte. Bd. 1: Alte Landschaft, bearb. von Max GMÜR (= Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. XIV: Die Rechtsquellen des Kantons St.Gallen I/2/4.1), Aarau 1903, S. 146–149.





Abb. 6: Das im 15. Jahrhundert erbaute und heute noch erhaltene Gredhaus in Steinach am Bodensee diente als Lager- und Umschlagplatz für Waren, welche an das andere Ufer des Bodensees transportiert wurden oder von dort kamen (Foto: Daniel Studer, St.Gallen, 2005).

einer verstärkten Marktabhängigkeit.<sup>27</sup> Weite Teile der Ostschweiz waren demzufolge angewiesen auf den Import des Grundnahrungsmittels Getreide, welches per Schiff aus Süddeutschland in die Eidgenossenschaft transportiert wurde. Im Gegenzug wurden Textilien, Vieh und Käse sowie Butter exportiert.<sup>28</sup> Im Gredhaus von Steinach, welches in den 1470er-Jahren erbaut wurde, wurden die Waren gelagert und verzollt.

27 Vgl. Albert TANNER, *Spulen – Weben – Sticken. Die Industrialisierung in Appenzell Ausserrhoden*, Zürich 1982, S. 77.

28 Vgl. Stefan SONDEREGGER, *Landwirtschaftliche Entwicklung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz. Eine Untersuchung ausgehend von den wirtschaftlichen Aktivitäten des Heiliggeist-Spitals St.Gallen (= St.Galler Kultur und Geschichte 22)*, St.Gallen 1994. Vgl. auch DERS., *Steinach – Stadt- und Sanktgaller Satellit im fürstbischöflichen Territorium*, in: *Die Steinach. Natur, Geschichte, Kunst und Gewässer-*

*schutz vom Birt zum Bodensee*, hrsg. von Marcel MAYER und Gitta HASSLER, St.Gallen 2012, S. 96–104. Vgl. Albert TANNER, *Korn aus Schwaben – Tuche und Stickereien für den Weltmarkt. Die appenzellische Wirtschaft und die interregionale Arbeitsteilung im Bodenseeraum, 15.–19. Jahrhundert*, in: *Appenzell – Oberschwaben. Begegnungen zweier Regionen in sieben Jahrhunderten*, hrsg. von Peter BLICKLE und Peter WITSCHI (= UVK Geschichte), Konstanz 1991, S. 283–308, hier bes. S. 305.

Der Kauf des außerhalb des städtischen Hoheitsgebiets gelegenen Orts Steinach mitsamt Hafen durch die Reichsstadt St.Gallen kann so interpretiert werden, dass die ökonomisch aufstrebende Stadt versuchte, zu enge territoriale und damit politische Rahmenbedingungen zugunsten ihrer Wirtschaft zu durchbrechen. Dieser städtische Satellit im fremden Territorium gehörte zur notwendigen wirtschaftlichen Infrastruktur. Das Geld, welches für Kauf – mit dazugehörigem Transportmonopol –, Bau und Unterhalt des Gredhauses aufgewendet wurde, ist als Sicherung von Export und Import zu verstehen. Die Motive für diesen Typ einer reichsstädtischen Herrschaft auf fremdem Land sind überwiegend wirtschaftlicher und v. a. strategischer Art.

### Das städtische Heiliggeistspital

In der spätmittelalterlichen Phase der Loslösung der Stadt St.Gallen vom Kloster gewann eine große städtische Institution, nämlich das 1228 gegründete Heiliggeistspital, an Bedeutung. Das Spital war seit dem 14. Jahrhundert der wichtigste städtische Akteur auf dem Territorium des Klosters.<sup>29</sup> Mit geschätzten 100 bis 200 Insassen um das Jahr 1500 entsprach das St.Galler Heiliggeistspital dem Typus des Großhospitals.<sup>30</sup> Ein solcher Betrieb war zur Versorgung auf landwirtschaftlich genutztes Kulturland angewiesen. Der Grundbesitz des kommunalen Spitals befand sich außerhalb des städtischen Territoriums. Dieser setzte sich zusammen aus Lehengütern, welche das Spital vom Kloster St.Gallen innehatte und an Bauern gegen Abgaben unterverlieh. Das Verfügungsrecht des Spitals darüber war sehr groß; man könnte es als faktisches Eigentumsrecht bezeichnen. Die politische Trennung zwischen Kloster und Stadt im 15. Jahrhundert unterbrach diese Entwicklung nicht. Im Gegenteil: Das städtische Spital baute seinen Landbesitz auf fremdem Territorium in der Frühen Neuzeit sogar noch weiter aus. Die Präsenz des Spitals wurde vom 16. bis Ende des 18. Jahrhunderts so groß, dass die ländliche Bevölkerung sich dagegen wehrte. Bauern des Rheintals beispielsweise, wo die Fürstabtei St.Gallen über Lehensrechte verfügte, beschwerten sich über den Kauf von Gütern durch das Heiliggeistspital St.Gallen. Die Rheintaler unterstellten 1578 den Stadtsanktgallern die Absicht, „sich das ganze Rheintal zu unterwerfen und

29 Vgl. Rezia KRAUER, Die Beteiligung städtischer Akteure am ländlichen Bodenmarkt. Die Region St.Gallen im 13. und 14. Jahrhundert, phil. Diss. (masch.) Zürich 2016, S. 51 f.

30 Dies gemäß der Einteilung von Holger R. STUNZ, Hospitäler im deutschsprachigen Raum im Spätmittelalter als Unternehmen für die „caritas“ –

Typen und Phasen der Finanzierung, in: Funktions- und Strukturwandel spätmittelalterlicher Hospitäler im europäischen Vergleich, hrsg. von Michael MATHEUS (= Geschichtliche Landeskunde. Veröffentlichungen des Instituts für Geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz 56), Stuttgart 2005, S. 129–159, hier bes. S. 140.

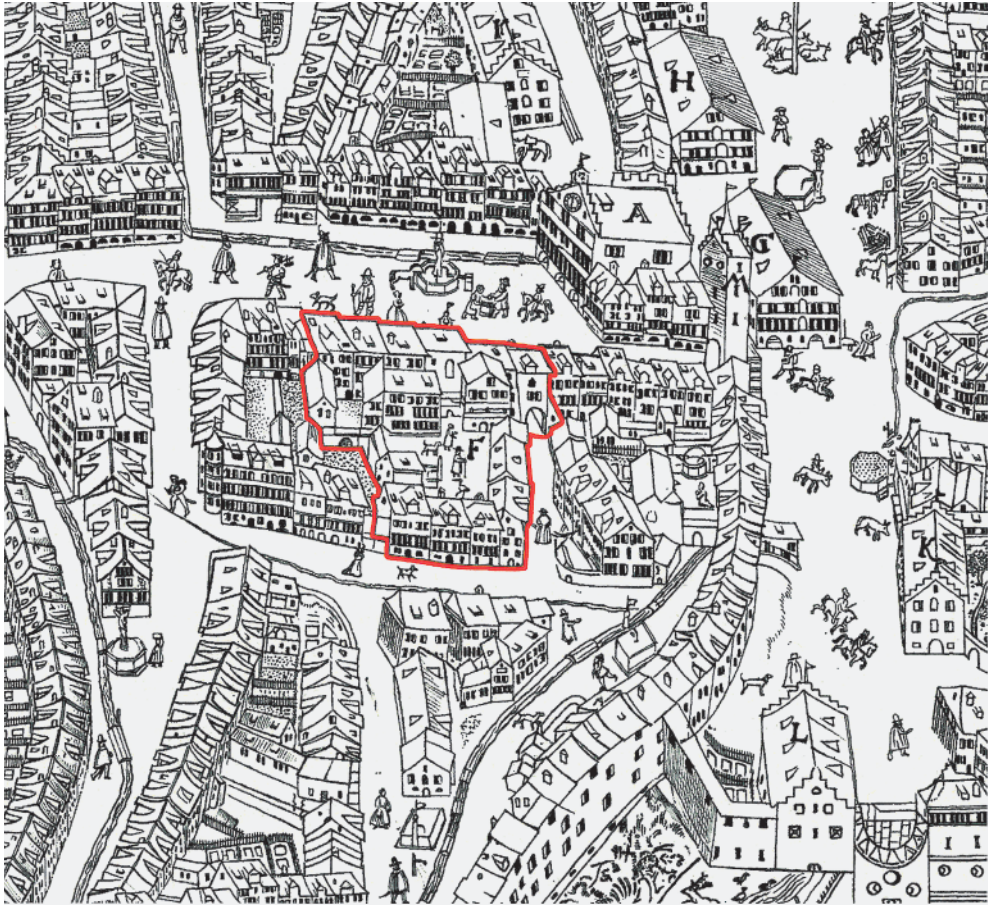


Abb. 7: Die Gebäude des Heiliggeistspitals St.Gallen sind auf diesem Ausschnitt des Frank-Plans von 1596 (vgl. Abb. 3) rot umrandet. Damals umfasste der Komplex zwölf Gebäude, die allesamt über zwei vollausgebaute Obergeschosse verfügten. Diese Ausdehnung behielt das Heiliggeistspital bis zu seiner Aufhebung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Aus: Stefan SONDEREGGER, Dorothee GUGGENHEIMER und Robert ETTER, Zur Geschichte des Seniorenwohnsitzes Singenberg, in: Der Seniorenwohnsitz Singenberg, hrsg. von Stefan SONDEREGGER, Dorothee GUGGENHEIMER, Robert ETTER und Johannes HUBER, St.Gallen 2004, S. 10).

zinsbar zu machen“. Augenscheine und Erfahrungen hätten ergeben, dass die Fremden den größten und besten Teil der Güter im Rheintal an sich gebracht und stattliche Landsitze gebaut hätten. Dadurch steige der Wert der Güter dermaßen, dass der einheimische „Bauersmann sie nie mehr zu kaufen vermöge“. <sup>31</sup> Die Klagen änderten aber

31 Der Hof Bernang, bearb. von Johannes GÖLDI (= St.Gallische Gemeinde-Archive), St.Gallen 1897, S. 222–228, Nr. 333, Zitate S. 223 und S. 227. Vgl. im Allgemeinen zu den Konflikten

zwischen St.Gallern und Einheimischen im St.Galler Rheintal Werner KUSTER, Herrschaftsverhältnisse und Verspruchsrecht im St.Galler Rheintal. Ein Recht im gesellschaftlichen und

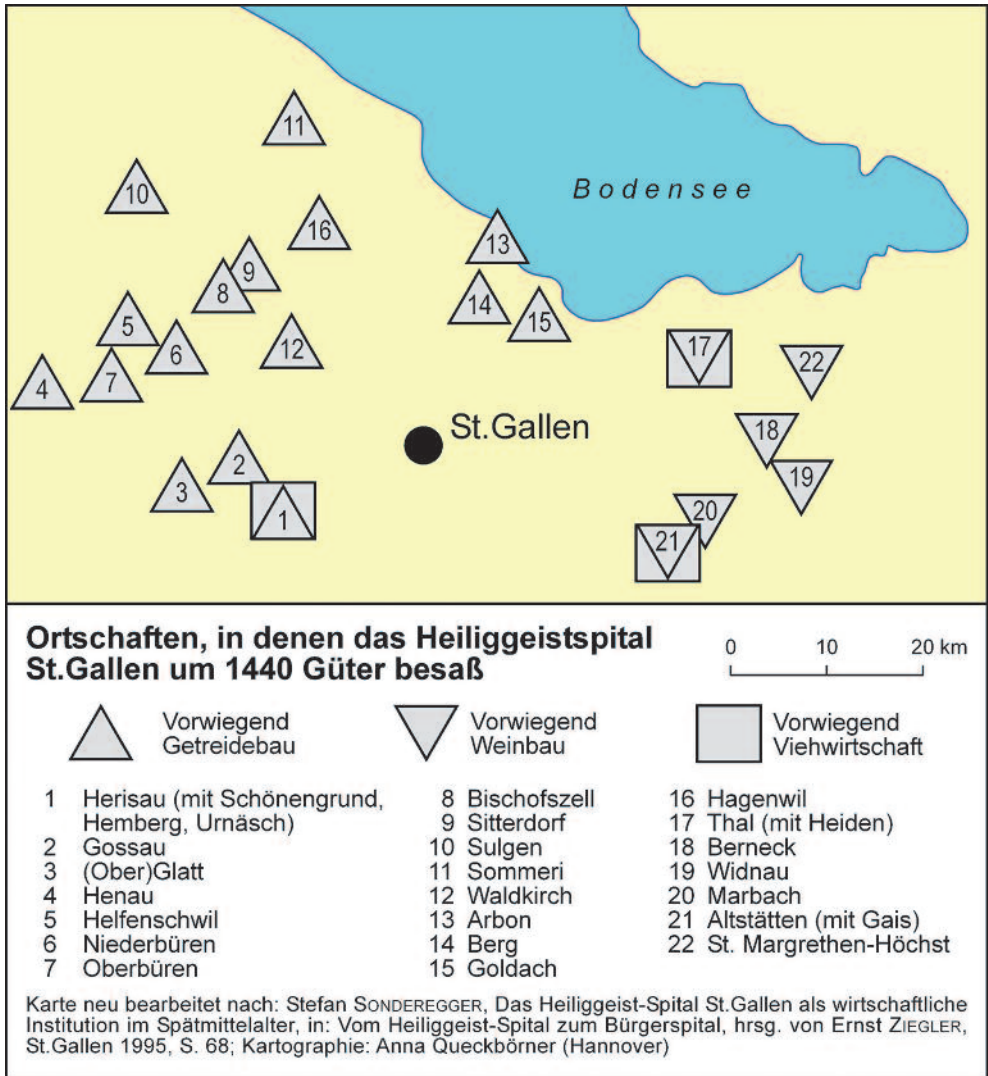


Abb. 8: Die stark vereinfachte Karte der Region um St.Gallen veranschaulicht die Orte, an denen das St.Galler Heiligeistpital Mitte des 15. Jahrhunderts Güter besaß. Zudem ist verzeichnet, welche Art der Landwirtschaft an den jeweiligen Orten vorwiegend betrieben wurde.

nichts daran, dass bis zur Aufhebung des Klosters im Übergang zum 19. Jahrhundert viel Land im Territorium des Klosters vom Spital der Reichsstadt St.Gallen verwaltet wurde.

wirtschaftlichen Kontext am Beginn und am Ende der Frühen Neuzeit, in: Zwischen Konflikt und Integration: Herrschaftsverhältnisse in Landvog-

teien und Gemeinen Herrschaften (15.–18. Jh.), hrsg. von Lukas GSCHWEND und Pascale SUTTER (= Itinera 33), Basel 2012, S. 31–52.

Welche spezifischen wirtschaftlichen Interessen verfolgte das Spital im Umland der Stadt? Geld, das von der größten weltlichen Grundherrschaft St.Gallens in den Kauf und den Unterhalt von Höfen sowie Kulturland investiert wurde, diente einer zielgerichteten Landwirtschaftspolitik. Das wird im 14. Jahrhundert auf unterschiedlichen Ebenen fassbar, rechtlich beispielsweise in den detaillierten urkundlichen Abmachungen zwischen dem Spital und seinen Lehensleuten: Zwischen dem Spital und den Güterinhabern wurden genaue Abmachungen getroffen, und zwar mit Strafandrohungen bei Nichteinhaltung der Pflichten. Das Spital und somit die Stadt – das Spital stand ja unter der direkten Leitung des städtischen Rats – nahm auf diese Weise direkten Einfluss auf die ländliche Wirtschaft des Umlands, welches politisch oder lehensrechtlich mehrheitlich dem Kloster St.Gallen gehörte. Dies äußerte sich in ausführlichen schriftlichen Bestimmungen. Die jährlich zu entrichtenden Zinsen der Bauern wurden z. T. in der Höhe und der Art – Geld oder bestimmte Naturalien – aufgelistet. Die Lehensverträge des Spitals enthalten zudem detaillierte Regelungen im Falle von Missernten, Misswirtschaft der Lehensnehmer oder Zinsverzug sowie ein- oder beidseitige Vorkaufsrechte.<sup>32</sup> Nebst dem wirtschaftlichen Interesse dürfte die präventive Absicherung im Hinblick auf gerichtliche Auseinandersetzungen ein weiterer Grund für genaue rechtliche Regelungen gewesen ein.

Im 15. Jahrhundert sind die städtischen Interessen dank des seit 1440 erhaltenen Verwaltungsschriftguts des Spitals noch viel deutlicher zu erkennen als im 14. Jahrhundert. Der Grundbesitz diente nicht nur der Eigenversorgung im Spital, sondern darüber hinaus und immer mehr der allgemeinen städtischen Versorgung mit Grundnahrungsmitteln aus der Umgebung der Stadt. Die Untersuchung der Wirtschaftsführung des städtischen Spitals zeigt, dass die Landwirtschaft dort, wo das Spital beteiligt war, stark kommerzialisiert war. Dies äußerte sich in einer Intensivierung des Weinbaus und der Viehwirtschaft. In beiden Bereichen war das Spital mit Krediten beteiligt. Der städtisch geförderte Weinbau bescherte dem Spital und somit der Stadt gute Gewinne.<sup>33</sup>

Wirtschaft und Verwaltung des städtischen Spitals wurden straff geführt. Dazu bediente man sich unter anderem des Einsatzes einer seriellen Dokumentation: Nebst Urkunden

32 Unter beidseitigem Vorkaufsrecht wurde das Recht bzw. die Pflicht der beiden Vertragspartner verstanden, das Vertragsobjekt zuerst dem Partner zum Kauf anbieten zu müssen, bevor es für Dritte möglich war, das Objekt zu kaufen. Dementsprechend galt bei einseitigem Vorkaufsrecht diese Anbotspflicht nur für eine Vertragspartei. Vgl. Anne-Marie DUBLER, Fürkauf, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*. Bd. 5, hrsg. von der Stiftung His-

torisches Lexikon der Schweiz (HLS), Basel 2006, S. 28.

33 Vgl. Stefan SONDEREGGER, Landwirtschaftliche Spezialisierung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz, in: *Zwischen Land und Stadt. Wirtschaftsverflechtungen von ländlichen und städtischen Räumen in Europa 1300–1600*, hrsg. von Markus CERMAN und Erich LANDSTEINER (= *Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes* 2009), Innsbruck 2010, S. 139–160.

und Urbarien wurden Zins- und Rechnungsbücher geführt, die nicht nur die Festsetzung der Abgabensprüche, sondern auch die Kontrolle der effektiven Abgabeneingänge und der Restanzen ermöglichten. Letztlich zeigt sich darin die merkantile Gesinnung der wirtschaftlichen Elite der Stadt: Dem Spital standen in Verwaltung und Wirtschaftsführung Personen vor, die über ökonomische Kenntnisse aus ihrer beruflichen Tätigkeit verfügten. Es waren Handelsherren, die es gewohnt waren, zu bestimmen, zu kontrollieren, zu rechnen, zu schreiben und auch finanziell abzurechnen.

### Private Landsitze: Die Schlösser Greifenstein und Altenklingen

Seit dem 15. und dann verstärkt im 16. Jahrhundert erbauten oder erwarben viele reiche St.Galler Kaufleute repräsentative Gebäude mit Umschwung und teilweise mit herrschaftlichen Rechten im Umland der Reichsstadt St.Gallen. Diese burg- oder schlossartigen Bauten von Städtern auf der Landschaft eigneten sich als Kapitalanlage und dienten der Naturalversorgung sowie der Erholung und Repräsentation der Besitzerfamilien. Viele dieser Landsitze von Stadtsanktgallern zeugen davon, dass sich die wohlhabende städtische Oberschicht am adligen Lebensstil orientierte. Dieses Phänomen ist auch andernorts zu beobachten.<sup>34</sup>

Ein prominentes sanktgallisches Beispiel ist Schloss Greifenstein am Buechberg bei Thal (vgl. Abb. 2, violetter Kreis).<sup>35</sup> Die einzige Tochter des St.Galler Humanisten, Bürgermeisters und Förderers der Reformation, Joachim von Watt (Vadian), Dorothea, heiratete 1544 Laurenz Zollikofer, den Sohn einer sehr vermögenden Handelsfamilie. Das Ehepaar baute in den 1560er Jahren Schloss Greifenstein. Die Familie von Laurenz Zollikofer war um ein Vielfaches vermögender als die Familie von Watt. Der Vater von Laurenz, Georg Zollikofer, war der reichste Vertreter der Familie und stand an der Spitze der Zollikofer'schen Handelsgesellschaft. Sein Sohn Laurenz war ebenfalls ein erfolgreicher Kaufmann, dessen Vermögen bis zu seinem Tod laufend wuchs. 1576 betrug es die

34 Z. B. zu Zürich vgl. Christian RENFER, Von der Burg zum Landsitz. Zürcherischer Herrschaftsbau zwischen Spätmittelalter und Neuzeit, in: *Alter Adel – neuer Adel? Zürcher Adel zwischen Spätmittelalter und früher Neuzeit*, hrsg. von Peter NIEDERHÄUSER (= *Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich* 70), Zürich 2003, S. 142–163, hier bes. S. 152 f. Zu Nürnberg vgl. Karl-Friedrich KRIEGER, Bürgerlicher Landbesitz im Spätmittelalter. Das Beispiel der Reichsstadt Nürnberg, in: *Städtisches Um- und*

*Hinterland in vorindustrieller Zeit*, hrsg. von Hans K. SCHULZE (= *Städteforschung. Reihe A: Darstellungen* 22), Köln/Wien 1985, S. 77–98. Zu Augsburg vgl. Rolf KIESSLING, Patrizier und Kaufleute als Herrschaftsträger, in: *Herrschaft und Politik*, hrsg. von Walter PÖTZL (= *Der Landkreis Augsburg* 3), Augsburg 2003, S. 216–237.

35 Vgl. Peter MÜLLER, Thal (SG), in: *Historisches Lexikon der Schweiz*. Bd. 13 (wie Anm. 2), S. 302.



Abb. 9: Schloss Greifenstein bei Thal SG wurde in den 1560er-Jahren von Dorothea von Watt, der Tochter des St.Galler Bürgermeisters, Humanisten und Förderers der Reformation, Vadian, und ihrem Ehemann Laurenz Zollikofer erbaut (Foto: Michael Rast, 2010).

enorme Summe von 70.000 Gulden, während damals das durchschnittliche Vermögen der städtischen Bevölkerung bei 1.914 Gulden lag.<sup>36</sup>

Greifenstein ist einer von knapp siebzig bekannten Sommersitzen der stadsantgallischen Oberschicht außerhalb des städtischen Hoheitsgebietes.<sup>37</sup> Etliche von ihnen befanden sich im Territorium der Fürstabtei St.Gallen oder in Gebieten, in denen die Abtei viele Lehengüter hatte. Diese Landsitze verfügten zum Teil über einen großen, landwirtschaftlich genutzten Umschwung. Die Landwirtschaft diente nicht nur der Eigenversorgung, sondern wohl auch dem Handel mit Agrarprodukten. Für den Unterhalt des Landschlusses setzten die städtischen Eigentümer 1594 einen Verwalter namens Christian Tobler ein. Dem detaillierten Vertrag ist zu entnehmen, dass die Landwirtschaft für die Besitzer einen hohen Stellenwert hatte. Es finden sich ausführliche Regelungen zum Rebbau, zur Graswirtschaft, zum Getreidebau und zur Holznutzung. Der direkte wirtschaftliche Nutzen des Landsitzes Greifenstein für den städtischen Eigentümer Joachim Zollikofer (ein Nachfahre von Laurenz Zollikofer und Dorothea von Watt) kommt im

36 Vgl. GUGGENHEIMER, Geschichte der Anfänge (wie Anm. 25), hier bes. S. 13.

37 Vgl. die Zusammenstellung von Arnold FLAMMER, Städtische Landsitze in der Umgebung der

Alten Stadt St.Gallen – eine bau- und architekturgeschichtliche Perspektive, in: Schloss Greifenstein (wie Anm. 25), S. 34–59, hier S. 52–59.

Vertrag explizit zur Sprache: Der Verwalter Tobler war verpflichtet, „ ... Wein, Korn, Most, Obst und alles, das auf den Gütern wächst, das er unter seiner Verantwortung und Bewirtschaftung hat, ihm [Zollikofer] mit den Pferden nach St.Gallen zu führen“. <sup>38</sup> In dieser Passage des Vertrags kommt ganz deutlich zum Ausdruck, dass Greifenstein der Versorgung des Haushalts der Familie Zollikofer in der Stadt diene. Bezeugt ist zudem der Anbau von Flachs, des Rohmaterials für die Leinwandherstellung, die St.Gallens wirtschaftliche Stärke ausmachte. <sup>39</sup>

Noch offensichtlicher als im Falle Greifensteins ist die wirtschaftliche Bedeutung von Landsitzen für reiche Stadtsanktgaller Textilhandelsherren beim wohl prächtigsten Zollikofer'schen Besitz, nämlich bei Schloss Altenklingen bei Märstetten im Thurgau, das sich bereits außerhalb des fürstbischöflichen Territoriums befand (vgl. Abb. 2, hellblauer Kreis). <sup>40</sup> Der Vorgängerbau, Burg Altenklingen, war bis ins 15. Jahrhundert Sitz von Adelsfamilien gewesen. 1585 kaufte der St.Galler Bürger und Textilkaufmann Leonhard Zollikofer die Burg Altenklingen mit der dazugehörenden Gerichtsherrschaft. <sup>41</sup> Er verfügte über das Geld, die Burg abzureißen und an deren Stelle den heutigen Schlossbau zu errichten. Das Schloss diente der Besitzerfamilie nicht als ständiger Wohnsitz, sondern als Verwaltungssitz der von ihr eingesetzten Vögte. Deren Hauptaufgabe bestand in der Führung und Kontrolle der Wirtschaft der Eigen- und Lehengüter. Eine Untersuchung zur Herrschaft, Wirtschaft und Verwaltung Altenklingens im 17. Jahrhundert gelangt zum Schluss, dass die aus der Landwirtschaft in Altenklingen erzielten Gewinne – im Vordergrund standen der Wein- und Getreidebau – dem Hauptgeschäft in der Stadt St.Gallen, nämlich der Textilwirtschaft, zuflossen. Nur ein kleiner Teil wurde auf Schloss Altenklingen wieder investiert. <sup>42</sup>

Der Zweck der Landsitze umfasste aber weit mehr als bloß den Ertrag aus der Landwirtschaft. Sie dienten der städtischen Oberschicht zur Erholung auf dem Land und ermöglichten es, der städtischen Enge mit den sich seit der Reformation häufenden Sittenmandaten zu entkommen. Auf den Landsitzen konnte man – auch zum Ärger der Einheimischen – ausgelassene Feste feiern. Diese reichen Bürger pflegten einen

38 Vgl. Stefan SONDEREGGER, Nicht nur Repräsentation und Sommerfrische, in: Schloss Greifenstein (wie Anm. 25), S. 60–83, hier bes. S. 75–83, Zitat S. 78 (Übersetzung ins Neuhochdeutsche durch den Autor).

39 Zur Bedeutung der Leinwandherstellung siehe Marcel MAYER, Leinwand (wie Anm. 18).

40 Vgl. Gregor SPUHLER, Altenklingen, in: Historisches Lexikon der Schweiz. Bd. 1, hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Basel 2002, S. 261 f.

41 Vgl. Doris BENTELE-BAUMANN, Altenklingen – Repräsentanz von Adligen, Rittern und Kaufleuten, in: Vom Bodensee nach Bischofszell. Alltag und Wirtschaft im 15. Jahrhundert, hrsg. von Silvia VOLKART (= Der Thurgau im späten Mittelalter 2), Zürich 2015, S. 54–60.

42 Vgl. Jargo DE LUCA, Herrschaft, Wirtschaft und Verwaltung in der thurgauischen Gerichtsherrschaft Altenklingen zwischen 1585 und 1700, Lizentiatsarbeit (masch.) Zürich 1999, hier bes. S. 215, S. 235.





Abb. 10: Schloss Altenklingen bei Märstetten TG ist einer der repräsentativsten Landsitze reicher reformierter stadtsanktgallischer Handelsherren außerhalb des städtischen Hoheitsgebietes. Gut zu erkennen ist die Imitation von typisch adliger Architektur (Foto: Kanton Thurgau, Amt für Archäologie, Daniel Steiner, 2011, [www.archaelogie.tg.ch](http://www.archaelogie.tg.ch)).

aufwändigen Lebensstil. Dazu gehörten Empfänge mit Festmählern, wovon Inventarlisten mit Geschirr, Bechern, Tischdecken, Bettzeug und anderem zeugen.<sup>43</sup> Weiter dienten diese Landsitze der Repräsentation von Macht. Die Architektur, die sich an Bauten des mittelalterlichen Adels orientierte, war eine weitherum sichtbare Selbstdarstellung.<sup>44</sup>

Zu den Landsitzen gehörten oft Gerichtsherrschaften. Deren Besitz versetzte die Stadtbürger in die Lage, wie Adlige Herrschaft über die ländliche Bevölkerung auszuüben. Gerichtsherrschaften bestanden vor allem aus der niederen Gerichtsbarkeit, d. h. der Befugnis, über leichtere Delikte, über Güterbesitz und Finanzangelegenheiten Recht zu sprechen. Wer Inhaber einer Gerichtsherrschaft war, konnte sich als „Herr und Vogt zu“ oder ähnlich titulieren lassen. Die Stellung als Herr wurde also nicht nur mit burg- oder

43 Vgl. Dorothee GUGGENHEIMER, Städtische Landsitze in der Umgebung von St.Gallen: Eine mentalitätsgeschichtliche Einordnung, in: Schloss Greifenstein (wie Anm. 25), S. 20–32, hier bes. S. 26–30.

44 Vgl. Werner MEYER, Burgen und Schlösser, in: Historisches Lexikon der Schweiz. Bd. 3 (wie Anm. 20), S. 81–85.



Abb. 11: Mehrere St.Galler Kaufmannsfamilien strebten den Besitz von Wappenurkunden an, die ihr am Adel orientiertes Standesbewusstsein zum Ausdruck brachten. Der vermögende Kaufmann Hug von Watt, ein direkter Vorfahre des St.Galler Bürgermeisters und Förderers der Reformation, Vadian, ließ seiner Familie im Jahr 1430 von König Sigismund einen Wappenbrief ausstellen. Hug von Watt war der Mitbegründer der ersten großen St.Galler Handelsfirma, der Diesbach-Watt-Gesellschaft. Diese etwa zwischen 1420 und 1460 tätige Handelsfirma – eine geschäftliche Verbindung der Berner Familie Diesbach und der St.Galler Familie von Watt – war die größte und bedeutendste der damaligen Eidgenossenschaft (StadtASG, Altes StadtA, Tr. T, 33a).

schlossähnlichen Landsitzen, sondern auch durch das Ausüben von Rechtsprechung und das Einziehen von Abgaben inszeniert.<sup>45</sup> Der gesellschaftlichen Distinktion diente auch der Besitz von Wappenbriefen. Dabei handelt es sich um vom König ausgestellte prächtige Urkunden, in denen der oberste

Herrscher dem bezahlenden Empfänger das Recht zusicherte, ein bestimmtes, in der Urkunde groß dargestelltes Wappen zu führen. Dies war noch keine Adellung im rechtlich engen Sinne, kam ihr aber sehr nahe. Der Besitz einer Wappenukunde zeigte, dass man die Gunst des Königs genoss, weil sie von höchster Stelle stammte.<sup>46</sup> Gelang es, die eigene Abstammung mit Stammbäumen auf alte adlige Wurzeln zurückzuführen, wurde der Anspruch, Herrschaft auszuüben, untermauert. Die adlige Herkunft, die bei vielen Geschlechtern nur mit fiktiven Ahnenreihen konstruiert wurde, belegte die Familie Zollikofer selber, indem sie den Stammbaum bis zu Konrad Zollikofer ins 14. Jahrhundert zurückverfolgte, welcher der adligen Gesellschaft „zur Katz“ in Konstanz angehört hatte.<sup>47</sup> Die unzweifelhafte Adellung erfolgte aber wohl eher in den Jahren 1578 (Rote Linie) und 1594 (Schwarze Linie) durch Kaiser Rudolf II.<sup>48</sup>

Plakativ ausgedrückt regierte auf Landsitzen, die über Umschwung und teilweise auch über Gerichtskompetenzen verfügten, ein reformierter reicher städtischer „Neu-Adel“ über die ländliche katholische Bevölkerung außerhalb des reichsstädtischen Hoheitsgebiets.

### Das Kloster St. Katharinen

Die konfessionelle Trennung zwischen dem Kloster und der 1525 zum evangelischen Glauben übergetretenen Stadt St.Gallen verhalf der territorial kleinen, aber wirtschaftlich potenten Reichsstadt zu zusätzlichem Grundbesitz im Umland. Nebst dem großen Benediktinerkloster befanden sich noch zwei Frauenkonvente auf städtischem Gebiet. Diese wurden in der Reformation aufgehoben, und ein Großteil ihres Besitzes gelangte an die Stadt, wie das Beispiel des Dominikanerinnenklosters St. Katharinen zeigt. 1228 hatten sich einige Frauen, die an verschiedenen Orten inner- und außerhalb der Stadt gewohnt hatten, zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen. Daraus entwickelte sich im 14. Jahrhundert ein Dominikanerinnenkloster. Später wurde das wohlhabende Kloster ein Opfer der Reformation. Der städtische Rat setzte zunächst Vögte über das Kloster ein; damit wurde den Nonnen die Verwaltung über ihren Besitz entzogen. Der

45 Vgl. Peter NIEDERHÄUSER, Zürcher Gerichtsherren und Gerichtsherrschaften im Übergang zur Frühen Neuzeit, in: *Alter Adel – neuer Adel?* (wie Anm. 34), S. 61–83. Vgl. auch Stefan FREY, *Fromme feste Junker. Neuer Stadtadel im spätmittelalterlichen Zürich* (= Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 84), Zürich 2017, S. 35–40.

46 Vgl. Stefan FREY, *Fromme feste Junker* (wie Anm. 45), S. 42.

47 Vgl. DE LUCA, *Gerichtsherrschaft Altenklingen* (wie Anm. 42), S. 213. Vgl. auch Christoph HEIERMANN, *Die Gesellschaft „Zur Katz“ in Konstanz. Ein Beitrag zur Geschichte der Gesellschaften in Spätmittelalter und früher Neuzeit* (= *Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen. Neue Folge der Konstanzer Rechtsquellen* 37), Stuttgart 1999.

48 Vgl. Rezia KRAUER, *Zollikofer*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (wie Anm. 3), S. 743 f.

Konvent dezimierte sich stark, doch einige Nonnen harrten bis 1555 in ihren Gebäuden aus und lieferten sich einen erbitterten Rechtsstreit mit der Stadt; nach einem eidgenössischen Schiedsspruch<sup>49</sup> von 1555 mussten jedoch auch sie ihr Zuhause verlassen. Zunächst war sich der Rat von St.Gallen nicht im Klaren darüber, was mit dem Besitz und den Rechten des aufgelösten Klosters geschehen sollte. Denn nach weiteren Jahrzehnten juristischer Auseinandersetzungen mit den noch lebenden Nonnen, die mittlerweile auswärts wohnten, aber auf ihren Rechten beharrten, kam es erst 1594 zu einer endgültigen Entscheidung: Die Stadt St.Gallen bezahlte den vertriebenen und enteigneten Dominikanerinnen und ihren Nachfolgerinnen 24.000 Gulden. Damit gingen offiziell alle Besitzungen und Rechte des ehemaligen Katharinenklosters an die Stadt über.

Mit dieser beachtlichen Summe erkaufte sich die Stadt nicht bloß eine Reihe Immobilien auf reichsäblichem Territorium, sondern vor allem jährliche Abgaben der Bauern, denen die Bauernhöfe verliehen waren. Diese bestanden zur Hauptsache aus jährlich zu entrichtenden Natural- und Geldzinsen sowie Zehnten. Beim ländlichen Grundbesitz handelte es sich um Höfe, die sich verteilt im Territorium des Reichsklosters St.Gallen und darüber hinaus befanden.<sup>50</sup>

Zur Verwaltung der Höfe des ehemaligen Katharinenklosters wurde beim Kauf 1594 ein sogenanntes St. Katharinen-Schaffneramt eingerichtet. Dieses wurde 1683 in zwei Schaffnerämter aufgeteilt: Das eine kümmerte sich um die Verwaltung jener Güter, die sich westlich der Stadt und im Thurgau befanden, das andere um jene, die sich südöstlich der Stadt im St.Galler Rheintal befanden. Aus diesen Schaffnerämtern bezog die Stadt St.Gallen bis ins 19. Jahrhundert Natural- und Geldzinsen sowie andere Abgaben. Über die Besitzungen im St.Galler Rheintal scheint ein großer Teil des städtischen Bedarfs an Wein gedeckt worden zu sein. Eine wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung könnte die Frage klären, ob diese von der Reichsstadt St.Gallen nach der Reformation erworbenen, im fremden Territorium der Fürstabtei gelegenen Güter einen ähnlich hohen

49 Schiedssprüche wurden von Schiedsgerichten gefällt, d. h. von außerordentlich zusammengerufenen Gerichten, welche jeweils in einem spezifischen Streitfall zu entscheiden hatten. Vgl. Marcel SENN, Schiedsgericht, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*. Bd. 13 (wie Anm. 24), S. 57–59.

50 Vgl. St. Katharinen. Frauenkloster, Bibliothek, Bildungsstätte – gestern und heute, hrsg. von Katrin EBERHARD u. a., Herisau 2013, darin bes.: Josef OSTERWALDER, Vom Kloster zur Bank, S. 15–109; Rezia KRAUER, Der schriftliche Nachlass des Klosters St. Katharinen, S. 112–121; Stefan SONDEREGGER, Das erste Zinsbuch:

Spiegel von Wirtschaft und Gesellschaft im Spätmittelalter S. 121–137; Claudia SUTTER, Das Konventsbuch: Quelle zur Wirtschaftsgeschichte von St. Katharinen, S. 137–147, sowie Monika MICHEL-RÜEGG, Das Konventsbuch: Quelle für die historische Forschung, S. 147–175. Zuletzt Claudia SUTTER, Das Konventsbuch als Quelle für Wirtschafts- und Regionalgeschichte, in: Das „Konventsbuch“ und das „Schwesternbuch“ aus St. Katharina in St.Gallen. Kritische Edition und Kommentar, hrsg. von Antje WILLING (= Texte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit 54), Berlin 2016, S. 43–73.

ökonomischen Wert für die städtische Versorgung hatten wie die landwirtschaftlichen Güter des kommunalen Heiliggeistspitals.



Abb. 12: Die Reichsstadt St.Gallen nutzte die Reformation unter anderem dazu, ihren Besitz im Territorium der Reichsabtei zu erweitern. Das Dominikanerinnenkloster St. Katharinen wurde in der Reformation aufgelöst. Erst Jahrzehnte danach, nämlich 1594, kaufte die Stadt die ehemaligen Klostergebäude in St.Gallen mitsamt den Immobilien im Umland. Die Karte vermittelt einen Eindruck vom Grundbesitz des Katharinenklosters auf dem Land während der 1480er-Jahre, also 40 Jahre vor der Reformation; dessen Güter, die sich mehrheitlich im Territorium der Reichsabtei St.Gallen befanden, gelangten mit der Reformation in den Besitz der evangelischen Reichsstadt St.Gallen.

## Fazit

Wie konnte eine mittelgroße Reichsstadt des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, die über kein geschlossenes, offizielles Territorium außerhalb des Stadtgebiets verfügte, trotzdem erfolgreich ihre Interessen im Umland wahrnehmen? Dieser Frage wurde am Beispiel der Reichsstadt St.Gallen nachgegangen. Im Gegensatz zur Reichsstadt Zürich beispielsweise, die im Laufe des Spätmittelalters durch die Besitzerweiterung von Boden und Herrschaftsrechten im Umland zu einem der größten Territorien in der Eidgenossenschaft gelangte, hatte St.Gallen keinen größeren zusammenhängenden Besitz außerhalb der Stadtmauern. Das Hoheitsgebiet der Stadt St.Gallen war umgeben vom großen Territorium der gleichnamigen Reichsabtei. Dadurch war es der Reichsstadt St.Gallen nicht möglich, auf der Landschaft ein eigenes, geschlossenes Territorium zu erlangen. Das bedeutete aber keineswegs, dass die Stadt ihre Interessen auf dem Land, die v. a. wirtschaftlicher Art waren, nicht durchsetzen konnte.

Territorialherrschaft ist ein verfassungsrechtlicher Begriff. Im Falle St.Gallens bedeutet das, dass dem Abt als Territorialherrn quasi-staatliche Funktionen und Kompetenzen zufielen. Aber was heißt das auf der konkreten Ebene der faktischen Besitzverhältnisse und des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Alltags? Der Abt des Klosters St.Gallen war zwar seit dem Spätmittelalter und bis zur Aufhebung der Abtei kurz nach 1800 Landesherr, faktisch aber musste er teilweise seine Herrschaft mit der benachbarten Reichsstadt St.Gallen teilen. Denn Stadtbürger und städtische Institutionen waren Grundherren, die das Nutzungsrecht von Grundstücken der Abtei St.Gallen besaßen, diesen Boden an Bauern im klösterlichen Territorium verliehen und dafür Abgaben kassierten. St.Gallen war seit dem Spätmittelalter dank des Textilhandels eine wohlhabende Stadt. Die Stadt selber, städtische Institutionen und reiche Bürger erwarben mit unterschiedlichen Intentionen Höfe, Gerichtsherrschaften oder Hafenanlagen außerhalb des städtischen Hoheitsgebiets. Über den Grundbesitz des Heiliggeistspitals sowie den Kauf der Höfe des nach der Reformation aufgehobenen Dominikanerinnenklosters St. Katharinen, über Gerichtsherrschaften und über Landsitze gelangte viel Land der Reichsabtei St.Gallen in die Hand der Reichsstadt St.Gallen. Damit sicherten sich die Städter kommerzielle Nutzung von Land, repräsentative Sommersitze und wichtige Infrastrukturen für den Handel. Private und „öffentlich-städtische“ Interessen sind dabei kaum voneinander zu trennen und ergänzten sich in vielen Fällen gegenseitig. Kurz und prägnant ausgedrückt: Reichsstädtisches Geld herrschte auf fremdem Territorium.

# Inhalt

Danksagung.....	7
MICHAEL ROTHMANN Reichsstadt und Geld – Einführende Bemerkungen.....	9
EBERHARD ISENMANN Reichsstadt und Steuern im Spätmittelalter.....	15
HANS-JÖRG GILOMEN Anleihen im Finanzhaushalt schweizerischer Reichsstädte insbesondere durch den Rentenverkauf.....	45
LAURENCE BUCHHOLZER-REMY „Les bons comptes font les bons amis“ – Geldsachen zwischen Städten im Elsass des 15. Jahrhunderts.....	99
DOMINIK KUHN Die lübische Währungsunion.....	135
EVELIEN TIMPENER Auf das Reich gemünzt? Die Münzpolitik der Stadt Deventer im späten Mittelalter.....	147
THOMAS SCHILP Krieg, Verschuldung und Stadtpolitik: Die Reichsstadt Dortmund im Umfeld der ‚Großen Fehde‘ (1388/1389).....	169
STEFAN SONDEREGGER Städtisches Geld regiert auf dem Land – Die Territorialpolitik der Reichsstadt St.Gallen im Vergleich mit Zürich.....	201
CHRISTIAN HAGEN Zwischen Privilegierung und Vertreibung – Die Ratspolitik gegenüber Juden in Konstanz und Esslingen während des 15. Jahrhunderts.....	229
JULIA MANDRY Die Palmarumspende der thüringischen Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen und ihre Bedeutung für das jeweilige Stadtgefüge in Spätmittelalter und Reformationszeit.....	243
GABRIEL ZEILINGER Rechnung – Schrift – Serie. Der Überlieferungsbeginn der Windsheimer Stadtrechnungen 1393/94 und Möglichkeiten ihrer Analyse.....	269
PAUL LAUERWALD Zwei große Mühlhäuser Münzschatzfunde – Numismatische und geldgeschichtliche Aspekte.....	281
MARTIN SÜNDER Die Münzfunde von Mühlhausen 1990 und 1947 und Eigenrieden 1994 – Versuche, die Verbergenden namhaft zu machen.....	289
MATHIAS KLUGE Der König ist Kunde: Repräsentation und Kredit auf dem Konzil von Konstanz.....	297

ANTJE SCHLOMS Reichsstadt unter kaiserlicher Kommission – Reichsständische Schuldentilgung in der Frühen Neuzeit .....	327
HANS-WERNER HAHN Reichsstädtische Schulden und Mediatisierung .....	345
GERHARD FOUQUET „Reichsstadt und Geld“ – eine Zusammenfassung .....	369
Register.....	383
Die Autorinnen und Autoren.....	393